

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten
in der Stadt Braunlage
(Parkgebührenordnung – ParkGO)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen grundsätzlich 0,25 € je angefangene halbe Stunde. Die Gebühr für einen Tagesparkschein beträgt 4,00 € und gilt ausschließlich für das Parken auf dem Großparkplatz. Die Parkgebühr ist jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.
- (3) Mit dem Erwerb eines Jahresparkscheines zum Preis von 20,00 € oder eines Wochenparkscheines zum Preis von 4,00 € ist die Gebühr nach Absatz 2 für die jeweils zulässige Höchstparkdauer abgegolten. Der Jahresparkschein bzw. Wochenparkschein ist nur in Verbindung mit einer korrekt eingestellten Parkscheibe gültig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Braunlage vom 14.05.1984 einschließlich ihrer Änderungen vom 02.03.1992, 23.08.2001 und 20.05.2003 sowie die Parkgebührenordnung der Bergstadt St. Andreasberg vom 16.12.2003 außer Kraft.

Braunlage, den 17. Dezember 2012

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister


Grote



1. Änderung
der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten
in der Stadt Braunlage
(Parkgebührenordnung – ParkGO)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Parkgebühren betragen grundsätzlich 0,25 € je angefangene halbe Stunde. Die Gebühr für einen Tagesparkschein beträgt 5,00 € und gilt ausschließlich für das Parken auf den Parkplätzen „Wurmberg-Seilbahn / Eisstadion“ sowie „Hexenritt“. Die Parkgebühr ist jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

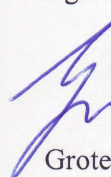
(3) Mit dem Erwerb eines Jahresparkscheines zum Preis von 25,00 € oder eines Wochenparkscheines zum Preis von 5,00 € ist die Gebühr nach Absatz 2 für die jeweilige zulässige Höchstparkdauer abgegolten. Jahresparkschein und Wochenparkschein gelten nicht auf den Parkplätzen „Wurmberg-Seilbahn / Eisstadion“ sowie „Hexenritt“. Jahresparkschein und Wochenparkschein sind nur in Verbindung mit einer korrekt eingestellten Parkscheibe gültig.

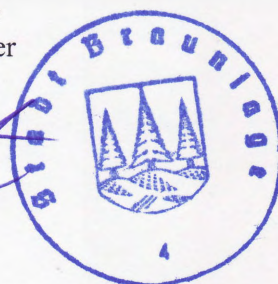
Artikel 2

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunlage, den 17.12.2013

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister


Grotte



2. Änderung
der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten
in der Stadt Braunlage
(Parkgebührenordnung – ParkGO)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Parkgebühren betragen grundsätzlich 0,50 € je angefangene halbe Stunde.
Die Parkgebühr ist jeweils auf den Parkscheinautomaten erkennbar.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Mit dem Erwerb eines Jahresparkscheines zum Preis von 50,00 € oder eines Wochenparkscheines zum Preis von 10,00 € ist die Gebühr nach Absatz 2 für die jeweilige zulässige Höchstparkdauer abgegolten. Jahresparkschein und Wochenparkschein gelten nicht auf dem Parkplatz „Wurmberg-Seilbahn / Eisstadion“. Jahresparkschein und Wochenparkschein sind nur in Verbindung mit einer korrekt eingestellten Parkscheibe gültig.

Artikel 2

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 10.01.2018 in Kraft.

Braunlage, den 12. Dezember 2017

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister



Grote

